

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 38

Neuteich, den 18. September

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizeiverordnung

betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr von Autobussen und Kraftfahr- droschken vom 29. Juli 1925 (St. U. S. 265).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 262) in Verbindung mit Artikel 3 des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (G. Bl. S. 999), § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1067) und Artikel 1 der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1101) wird unter Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

I. Der § 2 der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr von Autobussen und Kraftdroschken vom 29. Juli 1925 (St. U. S. 265) wird hinter Absatz 2 durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Die im § 1 bezeichneten Kraftwagen müssen mit mechanischen Scheibwischern, mechanischen Stoppzeichen und Rückblickspiegeln ausgerüstet sein. Für Kraftwagen, die nur im Bezirk der staatlichen Polizei verkehren, kann der Polizeipräsident die Ausrüstung mit geeigneten Geschwindigkeitsmessern anordnen.“

II. Der § 5 der genannten Polizeiverordnung wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Dem Fahrpersonal ist der Genuß von alkoholischen Getränken während des ganzen Dienstes, d. h. bis zur Rückkehr des Wagens in die Garage bezw. der Uebergabe an den Nachfolger, untersagt.“

§ 2.

Die Ziffer 1 § 1 dieser Verordnung tritt 6 Wochen nach Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme der Bestimmung über die Geschwindigkeitsmesser, welche ebenso wie Ziffer II sofort in Kraft tritt.

Danzig, den 29. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Arczynski.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Tiegenhof, den 12. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Betriebsunternehmer der bei der landw. Berufsgenossenschaft versicherten landwirtschaftlichen Betriebe haben laut Satzung die Verpflichtung, Änderungen in ihrem Betriebe, die auf die Versicherung bei der Berufsgenossenschaft von Einfluß sind, binnen einer bestimmten Frist dem Sektionsvorstande (Kreis Ausschuß) schriftlich anzuzeigen. Die in Frage kommenden §§ 28, 29, 30, 32 und 44 der Satzung sind unten abgedruckt. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften können

zu einer Bestrafung der Betriebsunternehmer führen. Außerdem hat, wenn infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht eintreten würde, der Unternehmer keinen Anspruch auf Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige, wenn die Betriebsänderung verspätet angezeigt wird.

Die Betriebsunternehmer landwirtschaftlicher Betriebe weisen wir auf die unten abgedruckten Bestimmungen der Satzung ausdrücklich hin und ersuchen um sorgfältige Beachtung derselben.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, diese Bekanntmachung auf geeignete Weise zur Kenntnis der in Frage kommenden Betriebsunternehmer zu bringen.

Betriebsöffnung.

§ 28.

Die Eröffnung eines neuen Betriebes der im § 2 bezeichneten Art sowie den Beginn einer der daselbst bezeichneten Tätigkeit hat der Unternehmer der Gemeindebehörde des Betriebsbezuges und dem Sektionsvorstand unter Angabe der Art und des Umfangs des Betriebes oder der Tätigkeit schriftlich binnen einem Monat anzuzeigen.

Betriebsänderungen.

§ 29.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der in der R. B. D. bezeichneten Tätigkeiten, die für die Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Gelangt auf andere Weise eine wichtige Betriebsänderung zur Kenntnis des Sektionsvorstandes, so hat dieser den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafvorschriften zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und diese nötigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehörigkeit zur Genossenschaft betrifft, nach den gesetzlichen Bestimmungen; was das Umlegen der Beiträge anbelangt, nach §§ 25 bis 27 der Satzung. Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsveränderung zu spät anzeigt, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige.

Wechsel des Unternehmers.

§ 30.

Jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, hat der neue Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter binnen 4 Wochen dem Sektionsvorstande schriftlich anzuzeigen.

Einstellen und Ausscheiden des Betriebes.

§ 32.

Ist ein Betrieb, ein Nebenbetrieb oder eine der in der R. B. D. bezeichneten Tätigkeit eingestellt worden, oder ist ein Betrieb infolge satzungsmäßiger Bestimmung der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer dem Sektionsvorstande binnen 4 Wochen schriftlich an-

zuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Betriebes begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Die Bestimmungen der §§ 30, 31 gelten entsprechend.

Betriebsbeamte und Facharbeiter.

§ 44.

Anmeldung.

Betriebsunternehmer, welche versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigen, haben dies binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung oder dem Beginne der Beschäftigung dem Sektionsvorstande anzumelden und dabei die Zahl der Beschäftigten, die Art und jährliche Dauer ihrer Beschäftigung und den zu gewährenden Entgelt anzugeben. Tritt hierin eine für die Zuschlagsberechnung wichtige Aenderung ein, so ist dies in derselben Weise anzumelden.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche die Anmeldungen nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig eingereicht haben, stellt sie der Sektionsvorstand auf oder ergänzt sie.

Auf unrichtige oder nicht rechtzeitige Anmeldungen finden die gesetzlichen Strafvorschriften Anwendung.

Tiegenhof, den 15. September 1930.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.
Nr. 3.

Beitragsumlage der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Den Ortsbehörden des Kreises gehen in der nächsten Zeit die Heberollen über Beiträge auf die Umlage für das Jahr 1929 und Vorschüsse auf die Umlage für das Jahr 1930 zu. Die Heberollen sind alsbald nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe während 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Nach erfolgter Auslegung ist die hierüber auf der Heberolle vorgesehene Bescheinigung ordnungsmäßig zu vollziehen.

Innerhalb 2 Wochen nach Auslegung der Heberolle können die Betriebsunternehmer gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande (Kreisaußschuß-Tiegenhof) Widerspruch erheben. Durch die Erhebung des Widerspruchs wird jedoch die Zahlung der Beiträge nicht aufgehalten.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, mit der Einziehung der Beiträge und Vorschüsse alsbald zu beginnen. Die Abführung hierher hat in 2 gleichen Raten zu den in dem besonderen Anschreiben genannten Terminen zu geschehen. Pünktliche Innehaltung der Termine wird noch besonders zur Pflicht gemacht, da die Mittel der Berufsgenossenschaft in Kürze erschöpft sind.

Tiegenhof, den 15. September 1930.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder. Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.
Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule Al. Hornkampe in Grenzdorf A ist der Bäcker Julius Koschke aus Grenzdorf B als Familienvater wiedergewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Der aus der Staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg entwichene, am 2. Juli 1912 geborene Willi Willad konnte bisher nicht aufgegriffen werden.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden erneut ersucht, nach dem Aufenthalt des Willad Ermittlungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der oben genannten Fürsorgeerziehungsanstalt zuzuführen.

sowie hierbon zum Gesch. B. R. U. II 3703 hierher sofort zu berichten.

Tiegenhof, den 11. September 1930.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Rollekte.

Der Danziger Stadtmission in Danzig, Langgasse 73, ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1930 eine Hausrollekte bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten der Danziger Stadtmission abzuhalten.

Die Einsammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die SammelListen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 8. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Rollekte.

Dem Christlichen Verein Junger Männer in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 8. September bis 15. Dezember 1930 eine Hausrollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten des dortigen Vereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die SammelListen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 11. September 1930.

Der Landrat.

— Die „Danziger Feuerzörietät“ Gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts in Danzig hat dem Spritzenmeister Carl Pohlmann in Tiege 40.— G. dem Obermeller Heinrich Drews und dem Freiarbeiter Sombroßki in Tiege je 20.— G. für tatkräftige Vöschhilfe bei dem Brande des Hofbesizers Heinrich Thiezen in Tiege gewährt. Ferner hat die „Danziger Feuerzörietät“ der Kriminalpolizei, Sondergruppe, in Danzig zu den Kosten der Beschaffung einer Quarzlampe eine Beihilfe gewährt.

Sie überlegen noch?
wem Sie Ihre Buchbinderarbeiten übertragen wollen

Wir fertigen in eigener Werkstatt alle Arten Einbände vom einfachen Schulbände bis zum kompliz. Kontobuche

R. Pech & Richert

Neuteich, Telefon 308.

Am Freitag, den 26. September 1930, 10 Uhr vorm., wird beim unterzeichneten Amte eine braune weißmelierte

Jagdhündin gegen Höchstgebot verkauft.
Bezirksamt Wernersdorf.

Westpr. Kleinbahnen. Ab 1. Oktober 1930 tritt Nachtrag 8 zum Binnentarif in Kraft. Auskunft erteilen die Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

Hackebells Illust. Zeitg. Preis 30 Pfg. im Laden bei **R. Pech & Richert.**